

2.8 Einrichtungen der Eingliederungshilfe gem. SGB XII

2.8.1 Rahmenbedingungen für die stationäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit geistigen und Mehrfachbehinderungen (§ 53 ff. SGB XII)

„Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern,.....“ (§ 53 (3) SGB XII)

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist im Rahmen seiner Zuständigkeit als überörtlicher Träger der Sozialhilfe verpflichtet darauf hinzuwirken, dass in seinem Bereich ein ausreichendes Angebot an stationären Plätzen für geistig- und mehrfach behinderte Minderjährige und junge Erwachsene zur Verfügung steht.

Es wird eine dezentrale und Gemeinde integrierte Versorgung in möglichst kleinen Einheiten angestrebt, wobei die notwendigen fachlichen Ressourcen jeweils zur Verfügung gehalten werden. Dabei sind, in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben des § 45 ff SGB VIII, die folgenden Rahmenbedingungen zu erfüllen:

Planung und Bedarf

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe (LVR) und das Landesjugendamt (LVR) sind von den Anbietern über die Planungen zu informieren. Die Bedarfssituation ist in der Region durch Rücksprache auf örtlicher Ebene in Abstimmung mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger zu klären.

Das Verfahren zur Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung wird mit dem Landesjugendamt unter den im Folgenden beschriebenen Rahmenbedingungen durchgeführt.

Formen der Betreuungsangebote

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, d.h. Integration in die Gemeinschaft zu fördern. Findet Betreuung und Förderung in einem stationären Angebot statt, sind dort Bedingungen vorzuhalten, die inklusiv ausgerichtet sind und Integration bewirken (siehe hierzu „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, UN-Behindertenrechtskonvention). Folgende Wohnformen, in denen Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen zusammenleben, werden derzeit im Rheinland von freien Trägern vorgehalten:

- Betreuungsangebote für Minderjährige mit Behinderungen in oder angegliedert an

- Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Betreuungsangebote für Minderjährige mit Behinderungen in oder angegliedert an
- Jugendhilfeeinrichtungen
- Betreuungsangebote für Minderjährige mit und ohne Behinderung
- Betreuungsangebote in Fachfamilien einer Einrichtung (insbesondere für junge Kinder)

Verschiedene Angebotsformen sind anzustreben und weiterzuentwickeln. Integration ist als Beziehungsprozess zu verstehen, der sich im individuell passenden Betreuungsrahmen innerhalb und außerhalb der Einrichtung vollzieht.

Für die unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsangebote werden von den Anbietern eigenständige Konzepte entwickelt und vorgelegt.

Die Zahl der Plätze für Kinder mit Behinderungen in den Gruppen, in denen Angebote im Rahmen des SGB VIII und des SGB XII vorgehalten werden („integrative Angebote“), werden im Konzept vorab festgelegt. Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen, die von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Rahmen der Eingliederungshilfe belegt sind, bleiben Plätze der Jugendhilfe und werden in der Form noch kein eigenständiges Angebot der Eingliederungshilfe.

Örtliche und bauliche Voraussetzungen

Als Orientierungshilfe gelten das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und die damit verbundenen Durchführungsverordnungen des Landes NRW sowie Mindeststandards des Landesjugendamtes.

Die Einrichtung muss baulich auf die Zielgruppe bezogen geeignet und den Erfordernissen entsprechend barrierefrei sein.

Es müssen ausreichend Einzelzimmer zur Verfügung stehen. Bereits vorhandene Bestandgebäude können bei Eignung genutzt werden.

Die Einrichtung sollte verkehrsgünstig in einem Wohngebiet liegen. (siehe hierzu Empfehlungen zum Standort)

Spiel- und Außenflächen müssen vorhanden und für die Zielgruppe geeignet und gestaltet sein.

Die Aufnahmekapazität der zuständigen Schulen ist vorab zu klären. Schulen und andere begleitende Einrichtungen müssen gut erreichbar sein.

Konzeptionelle Voraussetzungen

Der Träger entwickelt ein eigenständiges Konzept zur behinderungsgerechten Betreuung und Versorgung Minderjähriger.

Die Betreuungsangebote sollen ein anregendes Milieu gestalten und eine Über- und Unterforderung der Kinder und Jugendlichen vermeiden.

Die Gruppengröße beträgt in der Regel 8 Plätze.

Für Kinder ab 4 Jahren werden kleine Gruppen vorgesehen, maximal 6 Plätze.

Junge Kinder unter 4 Jahren sollen vorrangig in familiären Betreuungsformen, Fachfamilien/Pflegefamilien, untergebracht werden.

Ein Wechsel der Kinder und Jugendlichen sowie des Betreuungspersonals der Gruppen muss in einem pädagogisch vertretbaren Rahmen bleiben. Eine Überzahl

an Personal gegenüber Minderjährigen in der Gruppe (durch Teilzeit- und Honorarkräfte) ist zu vermeiden.

Eine Hilfeplanung ist vorzusehen (analog dem Hilfeplanverfahren §36 SGB VIII).

Unter Mitwirkung von Eltern/Vormund sind dem überörtlichen Sozialhilfeträger jährlich Berichte mit Zielen und Planungen vorzulegen.

Verfahren zur Beteiligung und zu Beschwerden sowie zur Elternarbeit müssen im Konzept beschrieben werden.

Ein Krisenplan ist vorzusehen.

Förderung und Freizeit

Neben der Betreuung und Förderung in den Wohngruppen hält die Einrichtung gruppenübergreifende Angebote zur Förderung der Kinder und Jugendlichen bereit, z. B. heilpädagogische und therapeutische Angebote.

Ferner sollten Angebote des Lebensumfeldes genutzt werden können (z. B.

Unterstützung bei Freizeitangeboten, Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben).

Fachlichkeit des Personals

Die Fachkräfte verfügen über eine berufsspezifische Ausbildung.

Geeignete Fachkräfte sind ErzieherInnen, HeilerziehungspflegerInnen,

Heilpädagogen, Rehabilitationspädagogen, Sozialpädagogen. Ergänzend werden

auch medizinisch-pflegerisch ausgebildete Fachkräfte, z.B. Gesundheits- und Krankenpflegekräfte eingesetzt.

Die Gruppen sind mit mindestens 85% Fachkräften auszustatten

Der Träger stellt Supervision, Fort- und Weiterbildung sicher.

Das Personalkonzept ist anhand der Leistungstypen den Anforderungen

Minderjähriger entsprechend zu erstellen und abzustimmen. Die personelle

Mindestbesetzung ist dem Landesjugendamt darzustellen.

Perspektiven

Die Verantwortung des Anbieters/Trägers der Einrichtung umfasst eine individuelle Hilfeplanung, das Vorhalten eines differenzierten Angebotes sowie die Nutzung externer Hilfen, die den Interessen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen dienen (Schule, Fachärzte, therapeutische Fachpraxen, Freizeitangebote im Umfeld...).

Die Überleitung in Anlusseinrichtungen, ambulante Betreuungsformen,

Verselbstständigung oder die Einleitung berufsfördernder Maßnahmen (z. B. WfbM-Platz) sind sicherzustellen. Dieser Prozess sollte möglichst frühzeitig beginnen und muss mit Vollendung des 27. Lebensjahres abgeschlossen sein.

Das LVR-Dezernat Soziales, Integration unterstützt im Einzelfall die Suche nach passenden anschließenden Betreuungsformen (stationäres Wohnen, Betreutes Wohnen, eigene Häuslichkeit). Hierzu erstellt vor Beginn der Volljährigkeit die Heimleitung einen Hilfeplan, der in einer Hilfeplankonferenz vorgestellt wird.

Empfehlungen zur Beurteilung der Eignung des Standortes für Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Aspekt der Inklusion

Neben den allgemeinen Mindeststandards, die durch die Förderrichtlinien des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW, die Baunutzungsverordnungen der örtlichen Baubehörden und die Empfehlungen „Wohnen ohne Barrieren“ definiert sind, muss sich die Eignung eines Standortes an der Zielgruppe und ihren spezifischen Bedürfnissen orientieren. Spezifisch für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche mit geistigen- und /oder Mehrfachbehinderungen, die in stationären Angeboten der Eingliederungshilfe leben, ist, dass die jungen Menschen oft über die Jugendzeit hinaus hier ihr Zuhause haben. Vor diesem Hintergrund muss sich die Beurteilung der Eignung eines Standortes an folgenden Maßstäben orientieren:

- **Zielgruppenangemessene Lage und Infrastruktur**

Der Standort soll in einem gemeindenahen Wohngebiet mit öffentlicher Verkehrsanbindung und Infrastruktur liegen. Die Infrastruktur (Dienstleistungsangebote, Geschäfte, Arztpraxen, Grünanlagen, Kirche, Post, Bücherei, Cafés, Restaurants und Freizeiteinrichtungen) soll individuell sinnvoll und interessant sein sowie dem Alter, den persönlichen Bedürfnissen und Wünschen entsprechen.

Die Größe der Einzugsgebiete der Förderschulen verursachen häufig lange Wegstrecken für die Schülerinnen und Schüler. Die Entwicklungen der Schulen hin zur Inklusion werden die weiten Wege und die damit verbundenen negativen Auswirkungen zukünftig für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen verringern.

Kindergärten, Schulen und Werkstätten müssen ohne unangemessen lange, belastende Fahrten erreichbar sein.

Die Nähe der Schule zum Wohnort fördert Kontakte unter den Kindern über die Unterrichtszeit hinaus.

- **Zugänglichkeit des Gebäudes, Verkehrswege**

Breite Gehwege, abgesenkte Bordsteine, Zebrastreifen, Ampeln sowie ausreichend Beleuchtung und ein barrierefreier Eingangsbereich gewähren Zugänglichkeit und Sicherheit. Auf verkehrsberuhigende Maßnahmen und gesicherte Verkehrswege muss geachtet werden.

Die Vereinbarungen der UN Behindertenrechtskonvention sind zu erfüllen.

- **Außenbereich des Standortes**

Ein Garten oder Naturbereiche im Umfeld, in erreichbarer Nähe, ermöglichen u.a. motorische und sensorische Anregungen sowie Möglichkeiten der Entspannung.

Ein gut nutzbarer Außenbereich am Standort des Hauses kommt Einschränkungen in der Mobilität entgegen und entspricht den Bedürfnissen der Zielgruppe.

- **Nachbarschaft, Standort und lokale Integration**

Jede soziale Integration hängt zunächst von der räumlichen (physischen) Integration ab. Die Größe des Heimes muss dem Wohnumfeld entsprechen. Eine Integration in die Gemeinde und das Wohngebiet ist erschwert, wenn die Einrichtung zu groß ist.

Die Auswirkung einer Mehrzahl von Einrichtungen am selben Standort (Krankenhaus, Altenheim, Drogenklinik...) in unmittelbarer Nachbarschaft muss im Bezug auf ihre Integrationsmöglichkeiten geprüft und beurteilt werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich das Negativ-Image eines Standortes auf das Heim und seine Bewohner übertragen kann und somit zu einer doppelten Stigmatisierung für die Menschen mit Behinderungen führt. (Sozialer Brennpunkt, Industriegebiet, Bahnhofsviertel, die frühere Nutzung des Hauses...).

Eine aktive Gemeinde bezieht Menschen mit Behinderungen mit ein und fördert die Eingliederung.

- **Immissionen (Lärm, Geruch, Strom..)**

Immissionen beeinträchtigen die Gesundheit insbesondere von Kindern mit schweren Mehrfachbehinderungen nicht unerheblich. Durch die eingeschränkte Mobilität kann ohne Unterstützung kein ausreichender Ausgleich verschafft werden. Belästigungen durch Umweltfaktoren müssen besonders geprüft werden, da Kinder mit Behinderungen in Einrichtungen ihr Zuhause auf Dauer (Lebensmittelpunkt) haben, und es sich nicht um eine vorübergehende Wohnsituation handelt.

Eine Prüfung der Eignung eines Standortes in Autobahnnähe, Flugschneisen, Industrienähe und Stromwerken mit Hilfe örtlicher Baubehörden ermöglicht die Einschätzung der Belastungen durch Umwelteinflüsse.

- **Standort und soziale Beziehungen**

Die Aufrechterhaltung der Beziehungen durch eine entsprechende Nähe zum vorherigen Lebensraum muss berücksichtigt werden, wenn sie für die Kinder und Jugendlichen förderlich ist. Weite Anreisen der Familien erschweren die Kontakte. Beziehungsabbrüchen soll vorgebeugt werden, um seelische Belastungen und Auswirkungen zu verhindern.

Der Standort muss interessante Erfahrungen und neue Kontakte erwarten lassen, um den Verlust der vertrauten Umgebung und familiärer Beziehungen zu kompensieren.

2.8.2 Rahmenbedingungen für die Betriebserlaubnis für Einrichtungen der stationären Eingliederungshilfen des SGB XII für Kinder und Jugendliche

Gesetzliche Grundlagen des SGB XII

- § 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe
- § 54 Leistungen der Eingliederungshilfe
- § 55 Sonderregelungen für behinderte Menschen in Einrichtungen
- § 79 Rahmenvertrag

Die Arbeitshilfe fasst Standards des Landesjugendamtes Rheinland für Einrichtungen zusammen, in der Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Aufnahme finden können. Diese Rahmenbedingungen gehören zu den Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung gemäß §§ 45ff SGB VIII.

Planungen für stationäre Plätze werden in Kooperation mit dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (LVR-Fachbereich Soziales/Integration), dem Landesjugendamt (LVR-Fachbereich Jugend) sowie dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) abgestimmt. Auf der Grundlage einer Konzeption des Trägers der Einrichtung wird die Bauplanung oder die für den Zweck geplante Nutzung einer vorhandenen Immobilie beraten.

Parallel zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und den dazu gehörigen Durchführungsverordnungen ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII durch weitere, im Folgenden dargestellte Maßnahmen sicherzustellen.

Heimgröße:

Nicht mehr als 24 Plätze an einem Standort.

Gruppengröße:

In der Regel 8 Plätze pro Gruppe.

Bei jungen Kindern sind kleinere Einheiten bzw. ein familienanaloges Angebot vorrangig. Innewohnende Fachkräfte ermöglichen die für junge Kinder notwendige Bindungsentwicklung (siehe Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland „Junge Kinder in der Jugendhilfe“).

Standort:

Geeignete Lage in Anbindung an Infrastruktur (siehe Empfehlungen des LJA zum Standort).

„Neubauten sollen an integrierten Wohnstandorten errichtet werden, damit den Bewohnern eine Teilnahme am Leben in der örtlichen Gemeinschaft möglich ist“. Daher sollte der Standort verkehrsgünstig (ÖPNV) in einem Wohngebiet liegen.

Grundstücke auf der freien Wiese, am Waldrand etc. sind zur Integration von behinderten Menschen nicht geeignet. (Rahmenbedingungen für die Förderung von Wohnheimen.., LVR)

Raumprogramm:

- Einzelzimmer: i. d. R. 14m² / 16m² für junge Menschen im Rollstuhl
- Doppelzimmer: 18m² / 20m² für junge Menschen im Rollstuhl
- (bei Inanspruchnahme der Förderung aus Mitteln des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW sind die Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung zu beachten)
- Küche-/Essraum
- Wohnraum
- Spielflächen
- Freizeit und Therapiebereiche
- 2 Sanitärräume pro Gruppe (1 Pflegebad soweit erforderlich)
- Abstellraum / Vorrat
- 1 Personalraum pro Gruppe
- Sanitärraum Personal
- Außenspielfläche/Außenanlage

Generell gilt: Barrierefreiheit. Ausnahmen gelten bei Gruppen für ausschließlich mobile Kinder / Jugendliche)

Personal:

- Fachkräftegebot (pädagogisch, heilpädagogisch und medizinisch-pflegerisch ausgebildetes Personal), Qualifikation und persönliche Eignung
- Leitung: Pädagogische Fachschul- oder Hochschulqualifikation und mehrjährige (ca. drei Jahre) aufgabenspezifische Berufserfahrung davon i.d.R. ein Jahr in leitender Tätigkeit
- Fachkräfte in den Gruppen: dreijährige Fachschulausbildung mit staatlicher Prüfung
- mindestens 85 % Fachkräfte pro Gruppe
- Erstellung des Personalkonzeptes auf der Grundlage des Betreuungsbedarfs (als Orientierungsrahmen Jugendhilfeschlüssel Intensivgruppe 1 : 1 bis 1:1,69 und individuell mit Leistungsvereinbarung zum besonderen Bedarf)
- Nachtdienste: Nachtwachen/Nachtbereitschaft (Fachkräfte erforderlich)
- zusätzlich gruppenübergreifende Dienste (therapeutische Fachkräfte)
- Leitung
- Hauswirtschaft
- Verwaltung

Konzept:

- Leitbild/Auftrag und Ziel
- Standort und räumliche Gegebenheiten
- Zielgruppe
- Struktur der Einrichtung und Betreuungsangebote (Aufnahmealter, Platzzahl, Gruppenstärke, Rahmenbedingungen)

- grundlegende pädagogische und therapeutische Arbeitsprinzipien und Methoden
- Elternarbeit
- Beteiligungs- (Partizipation) und Beschwerdeverfahren
- Krisenplan
- geplante Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung

Weitere Informationen zur Betriebserlaubnis im Internet abrufbar über:

[Arbeitshilfen zum § 45 SGB VIII - Schutz und Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen - Der LVR](#) auf der Internetseite des Landesjugendamtes im Bereich „Aufsicht stationäre Einrichtungen“.

(Stand 03.02.2015)